

Amtsblatt

für den

Landkreis Holzminden



Jahrgang 2010

Holzminden, den 17.08.2010

Nr. 10

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>I n h a l t</u>	<u>Seite</u>
108	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Holzminden für das Haushaltsjahr 2010 vom 08.12.2009 und 28.07.2010	348
109	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der von der Stadt Holzminden verwalteten rechtlich selbständigen Stiftungen für das Haushaltsjahr 2010 vom 08.12.2009 und 28.07.2010	351
109	Bauleitungsplanung: Bebauungsplan Nr. 09 „Grünanlage Wasserstraße“ in Heinsen der Gemeinde Heinsen vom 27.05.2010	355
110	Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Pauli Kirchengemeinde in Holzminden/Altendorf, Rumohrthalstraße vom 16.08.2010	357
111	Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. St. Pauli Kirchengemeinde Holzminden in Altendorf vom 16.08.2010	373

A) Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Haushaltssatzung

der Stadt Holzminden

für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Holzminden in der Sitzung am 08. Dezember 2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Haushaltsvolumen

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	23.934.600 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	24.578.600 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	23.083.500 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	28.260.600 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.848.500 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.608.700 Euro
2.5 der Einzahlung für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlung für Finanzierungstätigkeit	642.000 Euro

festgesetzt.

§ 2 Kredite

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 315.000 Euro festgesetzt.

§ 4
Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.847.000 Euro festgesetzt.

§ 5
Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	348 v.H.
2. Gewerbesteuer	370 v.H.

Holzminden, 08. Dezember 2009

Der Bürgermeister

Jürgen Daul

B) Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Holzminden

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom

23.08.2010 - 31.08.2010

während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Holzminden, Neue Straße 12, 37603 Holzminden, Zimmer 206/207, öffentlich aus.

Holzminden, den 28. Juli 2010

Der Bürgermeister

Jürgen Daul

A) Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Haushaltssatzung

der von der Stadt Holzminden verwalteten rechtlich selbständigen Stiftungen

für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Holzminden in der Sitzung am 08. Dezember 2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Haushaltsvolumen

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird für die

A) Pestalozzi-Stiftung

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	35.200 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	20.600 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	35.200 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	19.700 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.000 Euro
2.5 der Einzahlung für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlung für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

B) Büttner'sche Stiftung

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	109.100 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	173.200 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	78.800 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	170.000 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.000 Euro
2.5 der Einzahlung für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlung für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

C) Haarmann'sche Familienstiftung

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	200 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	200 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	200 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	200 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.5 der Einzahlung für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlung für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

D) Helling-Legat

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	4.000 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	4.000 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.000 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.000 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.5 der Einzahlung für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlung für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

E) Wernecke-Stiftung

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	11.100 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	11.100 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.100 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.100 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.5 der Einzahlung für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlung für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Hebesätze

Realsteuern werden nicht erhoben.

Holzminden, 08. Dezember 2009

Der Bürgermeister

Jürgen Daul

B) Bekanntmachung der Haushaltssatzung der rechtlich selbständigen Stiftungen:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom

23.08.2010 – 31.08.2010

während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Holzminden, Neue Straße 12, 37603 Holzminden, Zimmer 206/207, öffentlich aus.

Holzminden, den 28. Juli 2010

Der Bürgermeister

Jürgen Daul

Bekanntmachung der Gemeinde Heinsen

Betr.: Bauleitplanung

Bebauungsplan Nr. 09 „Grünanlage Weserstraße“ in Heinsen

- I. Der vg. Bebauungsplan mit den örtlichen Bauvorschriften ist vom Rat der Gemeinde Heinsen in seiner Sitzung am 27. Mai 2010 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F.d. Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGB. I S 2414) in der z.Zt. gültigen Fassung als Satzung beschlossen worden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 09 „Grünanlage Weserstraße“ mit den örtlichen Bauvorschriften gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt einschließlich seiner Begründung, den örtlichen Bauvorschriften und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB in der Gemeindeverwaltung Heinsen, Weserstraße 22, 37649 Heinsen, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

- II. Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Eintreten der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde Heinsen geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39,40,41 und 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in denen die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Geltungsbereich des vg. Bauleitplanes ist der nachstehenden Planzeichnung zu entnehmen.

37649 Heinsen, den 04.08.2010

Der Bürgermeister
Gerhard Halling

B-Plan Nr.09
„Grünanlage Weserstraße“
Satzung i.d.Planf. 03 / 2010

Gemeinde
Heinsen
LK Holzminden

ÜBERSICHTSPLAN 1:5000



Friedhofsordnung (FO)

für den Friedhof der
Ev.-luth. St. Pauli Kirchengemeinde
in Holzminden/Altendorf, Rumohrthalstraße

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Pauli, Holzminden am 12.08.2010 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündigt, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofsziel
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Endwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 14 Urnenreihengrabstätten
- § 15 Urnenwahlgrabstätten
- § 16 Kolumbarium
- § 17 Ruhewald
- § 18 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 19 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

- § 20 Gestaltungsgrundsatz
- § 21 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege von Grabstätten

- § 22 Allgemeines
- § 23 Grabpflege, Grabschmuck
- § 24 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

- § 25 Errichten und Änderung von Grabmalen
- § 26 Mausoleen und gemauerte Gräfte
- § 27 Entfernung
- § 28 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

- § 29 Leichenhalle
- § 30 Benutzung der Friedhofskapelle

IX. Haftung und Gebühren

- § 31 Haftung
- § 32 Gebühren

X. Schlussvorschriften

- § 33 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Pauli in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zur Zeit die Flurstücke

Flur 23	86/4	2.621 qm	
Flur 23	93	2.503 qm	
Flur 23	94/3	1.548 qm	
Flur 23	94/7	337 qm	
Flur 23	95/2	660 qm	
Flur 25	17/2	4.647 qm	
Flur 25	17/3	8.276 qm = insgesamt	20.592 qm.

- (2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Pauli in Holzminden/Altendorf hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Ebenso können alle Verstorbenen mit christlichen Glauben sowie Konfessionslose auf dem Friedhof beigesetzt werden. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.
- (3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung / Kirchenvorstandes.

§ 2 Friedhofsverwaltung

- (1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle (Pfarrbüro) beauftragen.
- (4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung ,Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätig werden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen und endwidmet werden .
- (2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen zum Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung/ der Kirchenvorstand im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist tagsüber bzw. während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet .Der Friedhof wird spätestens bei Einbruch der Dunkelheit geschlossen.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet :
 - (a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art, Fahrrädern – ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle ,Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer – zu befahren.
 - (b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten
 - (c) An Sonn –und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten durchzuführen. Außer dem dürfen Dienstleistungserbringer.
 - (d) (Steinmetze, Floristen etc.) nach Dienstschluss des Friedhofspersonals nur mit deren Erlaubnis Arbeiten ausführen.
 - (e) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten.
 - (f) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind.
 - (g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen. Der Abfall muss zwischen kompostierbar und nicht kompostierbar getrennt werden. Kunststoffe und nicht natürliche Materialien (z.B. Betonpalisaden, Betonkantensteine etc.) dürfen nicht als Einfassung oder im Grab verbaut werden.
 - (h) Hunde und andere Tiere unangeleint mitzuführen
 - (i) Fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen und zu verunreinigen.
 - (j) Zu lärmern und zu spielen.
- (3) Der Kirchenvorstand /die Friedhofverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung /des Kirchenvorstandes.
- (5) Der Kirchenvorstand kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.

§ 6 Dienstleistungen

- (1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter, etc.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind. Vor ihrer Tätigkeitsausführung auf dem Friedhof, brauchen die Dienstleistungserbringer eine vorherige schriftliche Zustimmung des Kirchenvorstandes.
- (3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung /dem Kirchenvorstand auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeit- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden. Bei Ausnahmen bedarf es der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Ebenso sind Schäden unverzüglich der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung einer Beerdigung

- (1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen und rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung und im Pfarramt des Friedhofsträgers anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeiern) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Die Friedhofsverwaltung /der Kirchenvorstand kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben und die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragsstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung, im einvernehmen mit dem Pastor, fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (5) Bei einer Sargbestattung in einer vorhandenen Wahlgrabstätte muss der Grabstein/ Grabplatte und die Einfassung durch einen zugelassen Betrieb (laut der TA Grabsteine) abgebaut werden.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die Untere Gesundheitsbehörde

Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische und biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
- (3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen bzw. anzumelden.
- (4) Für Sargauskleidung, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
- (5) Urnen und Überurnen bei der Bestattung im Ruhewald müssen aus biologisch abbaubaren Materialien bestehen, welche sich nach einer bestimmten Zeit im Boden auflösen.

§ 9 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre

§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.
- (3) Die berechnigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigungen und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsablagen entstehen.
- (4) Der Ablauf der Ruhe- Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (5) Grabmale, andere Anlagen, mit Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nichts entgegenstehen.
- (6) Der Kirchenvorstand/ die Friedhofsverwaltung behalten sich vor, Ausnahmen nach schriftlichem Antrag zu genehmigen.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung :

- a) Reihengrabstätten (§ 12)
- b) Wahlgrabstätten (§ 13)
- c) Urnenreihengrabstätten (§ 14)
- d) Urnenwahlgrabstätten (§ 15)
- e) Kolumbarium (§ 16)
- f) Ruhewald (§ 17)

g) Urnenreihengrabstätten ohne Kennzeichnung (anonym)

h) Urnenreihengrabstätten mit Kennzeichnung und Gemeinschaftsstein

j) Reihengrabstätten mit Kennzeichnung und Gemeinschaftsstein

(2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(3) Rechte an einer Grabstätte werden nur im Todesfall verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann der Kirchenvorstand Ausnahmen zulassen.

(4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig – bei oder kurz nach der Geburt – verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zu vollendeten 5 Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.

(5) In einer bereits belegten Wahl – Urnenwahlgrabstätte darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person Ehegatte /in oder der Lebenspartner 7 in nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder nahe Verwandtschaft war.

(6) Bei neu angelegten Grabstätten sollen die Grabstellen etwas folgende Größe haben :

- a) für Säрге von Kleinkinder / Sarglänge bis 80 cm 100 cm x 50 cm
- b) von Erwachsenen / Einzelstelle 200 cm x 90 cm
- c) von Erwachsenen / Doppelstelle 200 cm x 200 cm
- d) Urnenwahlgräber 80 cm x 90 cm
- e) Urnenreihengräber unter Rasen 50 cm x 50 cm

Für bisherige Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

- (7) Die Mindestdiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und verfüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.
- (9) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze, etc.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (10) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. Ebenso können keine Urnen in einem Reihengrab beigesetzt werden.
- (2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.
- (3) Bei Beisetzungen in der Gemeinschaftsanlage entscheidet das Friedhofspersonal über den Platz der Grabstätte. Die Grabstätten sind mit einem Stein im Rasen am Fußende der Grabstätte gekennzeichnet und die Namen und Daten der Verstorbenen werden in einen Gemeinschaftsstein eingemeißelt.

§ 13 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehrerer Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 25 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Mit dem Erwerb des Nutzungsrechts wird auch die Verpflichtung einer ordnungsgemäßen Grabpflege und Instandhaltung eingegangen. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
- (2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahmen der Fälle § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um maximal 15 Jahre (in 5 Jahresschritten) verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung/ der Kirchenvorstand ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.
- (3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:

- a) Ehegatte
- b) Lebenspartner / in nach dem Gesetz über eingetragene Lebenspartnerschaft
- c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten
- d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter / Mütter
- e) Eltern
- f) Geschwister
- g) Stiefgeschwister
- h) Die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

- (4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung /des Kirchenvorstandes erforderlich.
- (5) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung /dem Pfarrbüro schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergeben soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolger/ in ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger/ in hat der Friedhofsverwaltung/ dem Pfarramt auf deren Verlangen nachzuweisen, das er neuer Nutzungsberechtigter/ in ist. Ist der Rechtsnachfolger/ in nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 14

Urnenreihengrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten werden zur Bestattung von Aschen vergeben. In einer Urnenreihengrabstätte darf nur eine Asche bestattet werden. Die Grabstätten werden im Todesfall der Reihe nach belegt.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenreihengrabstätten auch die Vorschriften für Reihengrabstätten.
- (3) Beisetzungen im Urnenhain erfolgt anonym in einer für Friedhofsbenutzer zugänglichen und durch einen Gedenkstein gekennzeichneten Rasenfläche. Es darf den Angehörigen nicht verwährt werden, bei der Beisetzung anwesend zu sein.

- (4) Beisetzungen im Urnengemeinschaftsfeld erfolgen nicht anonym. Die Grabstellen sind durch Steine im Rasen gekennzeichnet und die Namen und Daten der Verstorbenen werden in einen Gemeinschaftsstein eingemeißelt.
- (5) Ein Nutzungsrecht entsteht nicht. Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre.

§ 15 Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehrerer Grabstellen zur Bestattung einer Asche für die Dauer von 20 Jahren vergeben.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 16 Kolumbarium

- (1) In einem Kolumbariumfach können eine oder mehrere (maximal vier) Aschen für die Dauer von 20 Jahren beigesetzt werden.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Kolumbariumfächer auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 17 Ruhewald

- (1) Im Ruhewald können eine oder mehrere (maximal 4 Aschen) an einem Baum für die Dauer von 20 Jahren beigesetzt werden.
- (2) Die Urnen, Überurnen, Schmuckurnen müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen, welches sich nach einer bestimmten Zeit restlos im Boden auflöst.
- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Ruhewaldgrabstätten auch die Vorschriften wie für Wahlgrabstätten.

§ 18 Rückgabe von Wahlgrabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an Teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung / des Kirchenvorstandes.
- (2) bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

§ 19 Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 20

Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

§ 21

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderer Anlagen

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 20 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzüglicher Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.
- (3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.
- (4) Erscheint die Sicherheit von Grabmalen, anderer Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen Sicherheitsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, anderer Anlagen oder Teile davon auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

V. Anlage und Pflege von Grabstätten

§ 22

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf Grabstätten nicht gestattet. Pflanzen dürfen eine Höhe von 1,50m nicht überschreiten.

- (2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechts.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (4) Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.
- (5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 23

Grabpflege , Grabschmuck

- (1) Die Verwendung von Pflanzenschutz – und Wildkräuterbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderer Anlagen ist nicht gestattet.
- (2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die in der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

§ 24

Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheids zu entfernen.
- (2) Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung hingewiesen. Außerdem wird die unbekannte nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen, einsäen und
 - b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.

VII Grabmale und andere Anlagen

§ 25

Errichtung und Änderung von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderer Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.
- (2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beigelegt. In den Anzeigenunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel, Bemaßungen und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßnahmen und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.
- (3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.
- (4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.
- (5) Die Grabmale und sonstige baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regel der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalen (TA Grabmale) der Deutschen Naturstein Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.
- (6) Für alle neuerrichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.
- (7) Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmale vorzulegen. Wetterbedingt (Winter) können die sechs Wochen auch verlängert werden.
- (8) Fachlich geeignete i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

- (9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsgemäßer Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 21 Absatz 4.

§ 26

Mausoleen und gemauerte Gräfte

- (1) Soweit auf dem Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Gräfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 21 Absätze 3 und 4 entsprechend.
- (2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Gräften ist nur möglich, wenn sich die nutzungsberechtigte Personen in schriftlichen Verträgen gegenüber der Friedhofsverwaltung verpflichten, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und gemauerten Gräfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen.

§ 27

Entfernung

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung von Grabmalen und anderer Anlagen. Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die nutzungsberechtigten Personen Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 28 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

§ 28

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 29

Leichenhalle und Kühlzelle

- (1) Die Leichenkammer/Kühlzelle dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung.

- (2) Auf Wunsch der Angehörigen kann der Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle von einem Bestatter geöffnet werden. Särge sollten spätestens zum Beginn der Trauerfeier geschlossen sein. Eine Trauerfeier mit geöffnetem Sarg ist nicht gestattet.
- (3) Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem benannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem gesonderten Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

§ 30

Benutzung der Friedhofskapelle

- (1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.
- (2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.
- (3) Es dürfen keine christlichen Symbole vor oder während der Trauerfeier entfernt oder abgehängt werden.
- (4) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche besteht.

IX Haftung und Gebühren

§ 31

Haftungen

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von Ihnen oder in ihrem Auftrag errichteten Grabmale und anderer Anlagen entstehen.

§ 32

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X Schlussvorschriften

§ 33

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 09. Januar 1996 außer Kraft.

Holzminden, den 12.08.2010



L.S.

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth.
St. Pauligemeinde Holzminden

18.8.10
Vorsitzender

[Signature]
Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Holzminden, den 16.8.2010

Der Kirchenkreisvorstand:
im Auftrag – gem. § 41 Abse. 2 + 5 KKO :



L.S.

[Signature]
(Simon)

21/2010

Friedhofgebührenordnung (FGO)
für den Friedhof der Ev.-luth. St. Pauli Kirchengemeinde
Holzminden in Altendorf

Gemäß §5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt. 1974 S.1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Pauli für den Friedhof in Holzminden/Altendorf folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2
Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtigen Leistungen nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat.
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetz haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechts für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechts für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.
- (4) Stundung und Erlass der Gebühren. Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrags zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 € teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner/in zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner/in zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

- | | |
|---|----------------|
| 1. Reihengrabstätte: | pro Grabstätte |
| a) für Personen über 5 Jahre, Nutzungszeit 25 Jahre
Sarglänge über 120 cm | EUR 650,--- |
| b) für Kinder von 2 – 5 Jahren, Nutzungszeit 20 Jahre
Sarglänge 80 – 120 cm | EUR 285,-- |
| c) für Kinder bis zu 2 Jahren, Nutzungszeit 20 Jahre
Sarglänge bis 80 cm | EUR 180,-- |
| d) Gemeinschaftsanlage, Nutzungszeit 25 Jahre
(in den Gebühren sind enthalten: die Grabstätte,
das Einschlagen des Namens, Geburts- und
Sterbejahr in den Gemeinschaftsstein, das Eingrünen
der Grabflächen und Pflege bis zum Ende der
Nutzungszeit bzw. Aufhebung der Abteilung). | EUR 2005,-- |

2. Wahlgrabstätte :

- a) für die Nutzungszeit von 25 Jahren je Grabstätte EUR 775,--

3. Urnenwahlgrabstelle :

- a) für die Nutzungszeit von 20 Jahren EUR 520,--

4. Urnenreihengrabstätte :

- a) Urnenreihengrabstätte ohne besondere Kennzeichnung
für die Nutzungszeit von 20 Jahren EUR 810,--
- b) Urnenreihengrabstelle mit Kennzeichnung
für die Nutzungszeit von 20 Jahren EUR 1085,-
(in den Gebühren sind enthalten: Die Grabstätte, das
Einschlagen des Namens, Geburts- und
Sterbejahres in den Gemeinschaftsstein, das Eingrünen
der Grabflächen und Pflege bis zum Ende Nutzungszeit
bzw. Aufhebung der Abteilung.)
- e) Kolumbarium
für die Nutzungsdauer von 20 Jahren EUR 1.085,--
(in den Gebühren sind enthalten: das Einschlagen
des Namens, Geburts- und Sterbejahres in die
Abdeckplatte, Pflege und Sauberhalten der
Grabanlage bis zum Ende der Ruhezeit)
- f) Ruhewald
für die Nutzungszeit von 20 Jahren EUR 1.085,--

5. Verlängerung der Nutzungszeit :

- a) Wahlgräber, Verlängerung je Grabstätte und Jahr EUR 31,--
- b) Urnenwahlgräber, Verlängerung je Grabstätte und Jahr EUR 26,--
- c) Kolumbarium, Verlängerung je Grabfach und Jahr EUR 55,--
- d) Ruhebaum, Verlängerung je Grabstätte und Jahr EUR 55,--

Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung :

Für das Ausheben und verfüllen des Grabes/Gruft, Auflegen und Abräumen der Kränze/Blumen und das Abfahren der Überschüssigen Erde :

1. für eine Erdbestattung
 - a) Särge über 120 cm EUR 430,--
 - b) Särge von 80 – 120 cm EUR 230,--
 - c) Särge bis 80 cm EUR 185,--
2. für eine Urnenbestattung
 - a) Urnenwahlgrab-, Urnenreihengrabstätte
Ruhewaldbestattung EUR 185,--
 - b) Einstellen einer Urne ins Kolumbarium EUR 100,--

III. Gebühren für die Benutzung der Leichenkammer/Kühlzelle/ Friedhofskapelle

1. Benutzung der Kühlzelle/Leichenkammer je angefangene 24 Stunden, wenn die Beisetzung/Trauerfeier nicht auf dem Friedhof erfolgt EUR 40,--
2. Benutzung der Leichenkammer/Kühlzelle und Friedhofskapelle pauschal, wenn die Beisetzung/Trauerfeier auf dem Friedhof erfolgt EUR 200,--
- 2a) Benutzung der Friedhofskapelle für zusätzliche Trauerfeiern im Trauerfall EUR 50,--
- 2b) Benutzung der „Alten“ Friedhofskapelle bei Urnenbeisetzungen, wenn keine Trauerfeier in der „Grossen“ Friedhofskapelle erfolgte. EUR 30,--

IV. Gebühren für die Ausbettung

1. für die Ausbettung einer Leiche – pauschal –
 - a) bis zu einer Ruhezeit von 5 Jahren EUR 870,-
 - b) über 5 Jahren EUR 1125,-
2. Ausbetten einer Urne
 - a) aus einem Erdgrab EUR 250,--
 - b) Entnehmen eine Urne aus Kolumbarium EUR 50,--
3. Versand einer Urne EUR 60,--

Eine Aus/Umbettung darf nur nach Zustimmung durch die Untere Gesundheitsbehörde erfolgen.

V. Verwaltungsgebühren für das Genehmigen des Errichten von Grabmalen (nach TA Grabmalen)

1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals	EUR 40,--
2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung für die Dauer der Nutzungszeit	EUR 125,--
3. Genehmigung der Einfassung (nach TA Grabmalen)	EUR 28,--
4. Prüfung der Anzeige bei Änderung eines Grabmals	EUR 75,--
5. Die Laufende Überprüfung der Standsicherheit bei der Verlängerung der Nutzungszeit je Jahr Verlängerung (nur bei stehenden Grabmalen)	EUR 2,--

VI . Sonstige Gebühren

1. Trägergeld für das Tragen einer Urne im Bestattungsfall	EUR 20,--
2. Einebnen einer Grabstelle vor Ende der Ruhezeit	
a) Einzelgrab pro Jahr Restruhezeit	EUR 45,--
b) Doppelgrab pro Jahr Restruhezeit	EUR 65,--
c) Dreiergrab pro Jahr Restruhezeit	EUR 80,--
d) Urnengrab pro Jahr Restruhezeit	EUR 30,--

§ 7

Für besondere Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

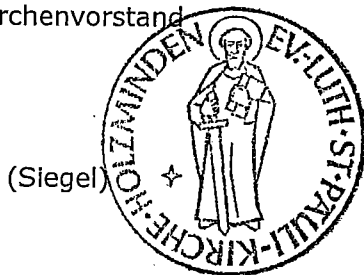
§ 8

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

- (1) Die Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Holzminden, 12.08.2010

Der Kirchenvorstand



(Vorsitzender)

(Kirchenvorsteher)

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66, Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand

Im Auftrag – gem. § 41 Abs. 2 u. 5 KKO:

Holzminden, 16.8.2010



(Simon)

24.8.2010